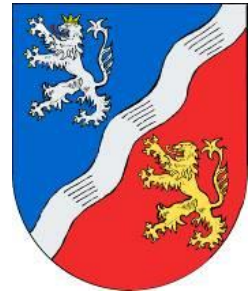


Amtsblatt

**für die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
und die Mitgliedsgemeinden
Bodenwerder, Brevörde, Halle, Hehlen,
Heinsen, Heyen, Kirchbrak, Ottenstein,
Pegestorf, Polle und Vahlbruch**



Jahrgang 2020

Bodenwerder, den 30.04.2020

Nr. 5

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
13	Satzung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle	22
14	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2020	26
15	Satzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle (Tourismusbeitragssatzung)	29

**Satzung
über die Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte
und ehrenamtlich tätige Funktionsträger
in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle am 23.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle erhalten für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz von Verdienstaussfall und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

(1) Ehrenbeamte

Die monatliche Entschädigung beträgt für

1.1	den Gemeindebrandmeister	270,00 €
1.2	den stellv. Gemeindebrandmeister je	170,00 €
1.3	den Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr je	65,00 €
1.4	den Ortsbrandmeister einer Ortswehr mit Grundausstattung je	50,00 €
1.5	den stellv. Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr je	25,00 €
1.6	den stellv. Ortsbrandmeister einer Ortswehr mit Grundausstattung je	20,00 €

(2) Weitere ehrenamtliche Funktionsträger

Als monatliche Entschädigung erhalten

2.1	der Gruppenführer einer eigenständigen Löschgruppe je	20,00 €
2.2	die Gerätewarte pro Fahrzeug oder Boot ohne Krad	10,00 €
2.3	der Gerätewart der Samtgemeinde	50,00 €
2.4	der stellv. Gerätewart der Samtgemeinde	30,00 €
2.5	der Sicherheitsbeauftragte der Samtgemeinde	50,00 €
2.6	der Atemschutzgerätewart der Samtgemeinde	50,00 €
2.7	der stellv. Atemschutzgerätewart der Samtgemeinde	30,00 €
2.8	der Jugendfeuerwehrwart der Samtgemeinde	25,00 €
2.9	der Jugendfeuerwehrwart einer Ortswehr	25,00 €
2.10	der Zeugwart der Samtgemeinde	50,00 €
2.11	der stellv. Zeugwart der Samtgemeinde	30,00 €
2.12	der Samtgemeindeausbildungsleiter	50,00 €
2.13	der Pressewart der Samtgemeinde	25,00 €
2.14	der Schriftführer im Gemeindekommando	7,50 €
2.15	der Kinderfeuerwehrwart einer Ortswehr	15,00 €

-2-

- (3) Die Entschädigungen werden am 01. Juli eines jeden Jahres gezahlt.
- (4) Werden mehrere Funktionen gleichzeitig wahrgenommen, wird zusätzlich zu der höheren Aufwandsentschädigung ein Betrag bis zur Hälfte der Aufwandsentschädigung für die weitere Funktion gewährt.
- (5) Mit der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 ist der gesamte Aufwand dieser Funktionstätigkeit abgegolten; insbesondere besteht daneben kein Anspruch auf Ersatz von Fahrkosten, Telefongebühren, Portokosten und sonstigen Auslagen sowie des Verdienstausfalls, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (6) Abweichend von Abs. 5 werden für genehmigte Dienstreisen sowie für Tätigkeiten die das übliche mit der Funktion verbundene Tätigkeitsausmaß übersteigen (z.B. Teilnahme an Einsätzen, genehmigten Lehrgängen und Fachtagungen, Besprechungen bei Behörden), neben der Aufwandsentschädigung der Ersatz der Fahrtkosten und des Verdienstausfalles nach Maßgabe der §§ 5 und 6 dieser Satzung gewährt.

§ 3

Einkommensteuerrechtliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit des Empfängers.

§ 4

Aufwandsentschädigung bei Verhinderungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des 3. auf Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.
- (2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, erhält er für die darüber hinaus gehende Zeit die für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung. Die für den Stellvertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung entfällt dann.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ruht, wenn dem Bezieher einer Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung die Führung von Dienstgeschäften gemäß des Niedersächsischen Beamtengesetzes verboten wurde oder wenn er gemäß § 91 der Niedersächsischen Disziplinarordnung vorläufig des Dienstes enthoben ist.

§ 5

Verdienstausfall

- (1) Auf Antrag wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr im Falle eines Einsatzes der nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt.

-3-

- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für eine Teilnahme an Lehrgängen der Feuerweherschulen den nachgewiesenen Verdienstaussfall erstattet. Ausgenommen hiervon sind Fälle, bei denen Arbeitnehmer für die Dauer des Lehrgangs an Werktagen Urlaub nehmen und Verdienstaussfall soweit nicht entsteht. In diesen Fällen wird den Teilnehmern eine Pauschale von 60,00 € pro Tag, höchstens jedoch 300,00 € pro Woche erstattet.
- (3) Verdienstaussfall nach Abs. 1 und 2 Satz 1 ist für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit zu berechnen. Der Entschädigungsanspruch besteht für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall. Er wird grundsätzlich dem Arbeitgeber erstattet, wenn die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr als Arbeitnehmer einen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes haben. Erstattet wird das auf die Ausfallzeit entfallende Arbeitsentgelt mit den darauf entfallenden Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, um Nachteile für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu vermeiden.
- (4) Einem selbstständig Tätigen wird durch die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der nachweislich entstandene Verdienstaussfall bis zu einer Höhe von 35,00 € /Std., längstens für 8 Std./Tag und max. 40 Std./Woche, gezahlt.
- (5) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes unter 10 Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die Aufwendungen werden bis zur Höhe von 10,00 € /Std., längstens für 8 Std./Tag und max. 40 Std./Woche, erstattet.

§ 6

Sonstige Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für die von dem/r Samtgemeindebürgermeister*in genehmigten Dienstreisen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt.
- (2) Sofern für Dienstreisen die Inanspruchnahme privateigener Kraftfahrzeuge angeordnet ist, erhält der Fahrzeughalter eine Entschädigung in Höhe der nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen für privateigene PKW zu zahlenden Entschädigung.

§ 7

Sonstiges

Ergeben sich bei Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der/die Samtgemeindebürgermeister*in nach billigem Ermessen.

-4-

§ 8
Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 23. März 2015 außer Kraft.

Bodenwerder, den 23.04.2020

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

Die Samtgemeindegemeindermeisterin

gez. Tanya Warnecke

L.S.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Heyen in der Sitzung am 16.04.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	408.600	45.800	0	454.400
ordentliche Aufwendungen	408.600	49.200	0	457.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	389.300	45.800	0	435.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	364.600	47.300	0	411.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	67.300	29.700	0	97.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	92.000	135.000	0	227.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	456.600	75.500	0	532.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	456.600	182.300	0	638.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 64.800 Euro um 7.700 Euro erhöht und damit auf 72.500 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 10 v.H. des Haushaltsansatzes, bzw. des Deckungskreises, höchstens aber 10.000 €, gelten als unerheblich. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG.

b) Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 10.000 € festgesetzt.

Heyen, den 16. April 2020

Gemeinde Heyen

L.S.

gez. Zieseniß
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 30.04.2020 bis 11.05.2020 in der Gemeindeverwaltung Heyen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus wird um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Zusätzlich steht die 1. Nachtragshaushaltssatzung im Internet unter:
www.gemeinde-heyen.de/satzungen zur Verfügung.

Heyen, den 27.04.2020

Der Bürgermeister

gez.

Michael Zieseniß

**Satzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle zur Aufhebung der Satzung
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle (Tourismusbeitragssatzung)**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 23. April 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle (Tourismusbeitragssatzung) vom 06. Dezember 2019 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Bodenwerder, den 28. April 2020

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

Die Samtgemeindebürgermeisterin

gez.
Tanya Warnecke